

18. November 2015

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Projekt Schule 2020 / Parteiwechsel beim Schulvertrag / Nachtrag I zum Schulvertrag mit der Stiftung St. Katharina / Ergänzung

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die folgenden Anträge, welche den Anträgen 2-4 des gleichlautenden Berichts und Antrags vom 29. April 2015 entsprechen:

1. Dem geänderten Nachtrag I zum Schulvertrag zwischen der Stadt Wil und der Stiftung Schule St. Katharina sei zuzustimmen, dies unter Vorbehalt der Zustimmung zu Ziff. 3.
2. Dem folgenden Parteiwechsel sei zuzustimmen: Auf die Stiftung Schule St. Katharina gehen mit Wirkung ab 1. August 2016 sämtliche Rechte und Pflichten der vormaligen Vertragspartei Kloster St. Katharina aus dem Vertrag vom 30. Oktober 1996 zwischen dem Kloster St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil über; die Stiftung Schule St. Katharina ist neu Vertragspartei. Im Vertrag wird daher „Kloster St. Katharina“ durch „Stiftung Schule St. Katharina“ ersetzt.
3. Es sei festzustellen, dass die zustimmenden Beschlüsse zu Ziff. 2 und 3 gemäss Art. 9 lit. b der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstehen.

1. Ausgangslage

Der Stadtrat unterbreitete dem Stadtparlament am 29. April 2015 einen Bericht und Antrag zu folgendem Geschäft: „Projekt Schule 2020 / Parteiwechsel beim Schulvertrag / Nachtrag I zum Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina.“ Bezüglich der Einzelheiten wird auf diesen Bericht und Antrag verwiesen. Die vorberatende parlamentarische Kommission, welche sich mit diesem Geschäft befasste, unterstützte die Anträge des Stadtrats und verzichtete eigene Anträge. Anlässlich der Parlamentssitzung vom 24. September 2015 hat das Stadt-

parlament für das Projekt Schule 2020 (Antrag 1 des Stadtrats) einen Kredit in der Höhe von Fr. 350'000.-- genehmigt. Den Parteiwechsel, also den Übergang des Schulvertrags von der vormaligen Vertragspartei Kloster St. Katharina zur Stiftung Schule St. Katharina lehnte, das Stadtparlament hingegen ab (Antrag 2 des Stadtrats). Bezüglich des Nachtrags I zum Schulvertrag (Antrag 3 des Stadtrats) beschloss das Stadtparlament Folgendes:

- Vertrag St. Katharina Art. 10 wird wie folgt geändert: Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2022 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.
- Vertrag St. Katharina Art. (neu): Der/die jeweilige Schulpräsidentin/Schulpräsident der Stadt Wil ist vollwertiges Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Schule St. Katharina.
- Vertrag St. Katharina: Für die jährlichen Schulgeldzahlungen pro Schüler/in wird im Vertrag eine angemessene Obergrenze festgelegt.
- Der Stadtrat hat dem Stadtparlament spätestens bis Ende 2015 verbindlich aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien eine Einschränkung der Schulwahl an die Schule St. Katharina erfolgen soll.
- Der Nachtrag I wird wie folgt ergänzt: «Die Stiftung St. Katharina untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip.»

In der Zwischenzeit hat eine Delegation des Stadtrats, unter Einbezug eines Mitglieds des Schulrats, mit einer Delegation des Stiftungsrates Schule St. Katharina die Rückweisungsanträge anlässlich von zwei Sitzungen beraten und aufgrund der vorstehenden Beschlüsse vom 24. September 2015 im Nachtrag I zum Schulvertrag verschiedene Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden in der nachfolgenden Ziffer beschrieben.

2. Änderung im Nachtrag I des Schulvertrags

a) Abschluss neuer Vertrag / automatische Vertragskündigung

Das Stadtparlament beschloss folgenden Rückweisungsantrag: Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2022 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist. Der ursprüngliche Nachtrag I enthielt eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung, allerdings mit anderen Terminen. Der Endtermin der Kündigung war auf Ende Juli 2025 festgesetzt, falls bis Ende Juli 2020 kein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Im entsprechenden Rückweisungsantrag würden die Fristen somit um zwei resp. drei Jahre gekürzt.

Eine Überprüfung des Stadtrates hat ergeben, dass auch mit der Kürzung der Fristen möglich ist, das Projekt ordnungsgemäss durchzuführen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall praktisch keine Zeitserven vorhanden sind. Für die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes Schule 2020 wird zu gegebener Zeit eine detaillierte Umsetzungsplanung erstellt. In dieser Umsetzungsplanung werden sowohl inhaltliche als auch zeitliche Schritte und Massnahmen im Detail aufgelistet werden. Dies bedeutet, dass erst zu jenem Zeitpunkt, wenn die Umsetzungsplanung vorliegt und der politische Prozess abgeschlossen ist, konkrete Aussagen zum möglichen Vollzug auf Sommer 2020 gemacht werden können. Liegt bis Ende Juli 2018 kein gültiger und durch die zuständigen Organe genehmigter neuer Vertrag vor, ist zu berücksichtigen, dass dem Stadtparlament zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem ein neuer Vertrag vorgelegt werden kann. Sofern bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann, liegt die Konsequenz einzig darin, dass der

Vertrag auf ein bestimmtes Datum automatisch als gekündigt gilt. Ein zusätzlicher Beschluss betreffend Vertragskündigung von Stadtrat und Stadtparlament erübrigt sich damit. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Frist von fünf Jahren, welche im jetzigen Schulvertrag festgehalten ist, zur Anwendung kommen soll. Damit kann für beide Schulträger im Bedarfsfall ein geordneter Ausstieg sichergestellt werden. Eine Verkürzung auf vier Jahre erachten Stadtrat und Stiftungsrat für beide Seiten als nicht zweckdienlich.

Dies bedeutet, dass Art. 10 des Nachtrags I wie folgt geändert wird: „Dieser Vertrag gilt automatisch auf Ende Juli 2023 als gekündigt, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.“

b) Schulpräsidentin oder Schulpräsident der Stadt Wil ist vollwertiges Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Schule St. Katharina

Im ursprünglichen Nachtrag I finden sich zu diesem Thema keine Ausführungen. Die Begründung liegt insbesondere darin, dass für die Übergangsphase am bestehenden Vertrag möglichst wenig inhaltliche Änderungen vorgenommen werden sollen. Zumal der Nachtrag I nur für die Übergangsphase gelten soll, welche aufgrund der bisherigen Ausführungen bis spätestens Ende Juli 2023 dauern könnte, hält der Stadtrat an dieser Auffassung fest. Der Stadtrat geht davon aus, dass mit diesem Rückweisungsantrag eine Erhöhung an Transparenz erreicht werden soll. Eine Einsitznahme der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten als vollwertiges Stiftungsratsmitglied erscheint nicht erforderlich, weil die Stadt Wil ausschliesslich in Verbindung mit der Stiftung für die Beschulung von Wiler Sekundarschülerinnen in der Mädchensekundarschule St. Katharina steht und keinen weiteren Bezug zur Stiftung verfolgt. Dem Anliegen nach einer Erhöhung der Transparenz der Stiftung Schule St. Katharina gegenüber der Stadt Wil soll auf strategischer und operativer Ebene Rechnung getragen werden. Neben dem Einblick in die Schulrechnung sollen Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission ein vollumfängliches Einsichtsrecht in die Stiftungsrechnung erhalten. Auf der operativen Ebene wird ein paritätisch zusammengesetztes Austauschgremium installiert, um regelmässig Themen im Schulbereich zu besprechen und Abstimmungen vorzunehmen.

Ergänzung Art. 1 des Nachtrags I mit einem zusätzlichen Abs. 2: „Ein paritätisch zusammengesetztes Gremium aus Vertretungen des Departements Bildung und Sport und der Stiftung Schule St. Katharina resp. der Mädchensekundarschule befasst sich regelmässig mit Themen, welche den Schulbetrieb der Mädchensekundarschule betreffen.“

Ergänzung Art. 7 im Nachtrag I mit einem neuen Abs. 3: „Zudem gewährt die Stiftung Schule St. Katharina dem Stadtrat und der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Einsicht in ihre Rechnung.“

c) Obergrenze für Schulgeldzahlungen

Die Mädchensekundarschule St. Katharina richtet sich bei der Führung der Schule nach den kantonalen Regelungen und Empfehlungen. Dies in Analogie zu den öffentlichen Schulen der Stadt Wil. Unter anderem werden die Lehrpersonen nach dem kantonalen Personalrecht für Volksschul-Lehrpersonen angestellt und besoldet. Zudem werden die Empfehlungen für Lehr- oder Informatikmittel angewendet. Die Klassengrössen der Mädchensekundarschule orientieren sich ebenfalls an den kantonalen Richtwerten, wobei sich diese am oberen Rand bewegen.

Das Schulgeld der Mädchensekundarschule St. Katharina wird jährlich aufgrund des eingereichten Budgets festgelegt. Das aktuelle Schulgeld beträgt Fr. 19'000.--. Als Folge der Einhaltung der kantonalen Regelungen und Vorgaben ist dieses Schulgeld gerechtfertigt und ist als angemessen zu beurteilen. Über eine Zeitspanne von elf Jahren hat sich das Schulgeld in der Mädchensekundarschule St. Katharina im Durchschnitt pro Jahr um Fr. 340.-- erhöht. Die Stadt Wil hat bei den Schulgeldern auf der Oberstufe eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen. Auf der Grundlage der kantonalen Vorgaben für die Berechnung des Schulgeldes hat sich seit den Schuljahren 2008/09 bis Schuljahr 2014/15 bzw. 2015/16 eine jährliche Erhöhung des Schulgeldes von Fr. 366.-- bzw. Fr. 314.-- ergeben. Zurzeit liegt das Schulgeld für Dritte in der öffentlichen Oberstufe bei Fr. 20'500.--. Im Gegensatz zum Schulgeld der Mädchensekundarschule St. Katharina entspricht dieser Betrag nicht vollumfänglich der Vollkostenrechnung. Ein effektiver Vergleich der Kosten pro Sekundarschülerin oder Sekundarschüler der Mädchensekundarschule St. Katharina mit den Sekundarschulen der Stadt Wil ist aufgrund der verfügbaren Daten zurzeit nicht möglich. Die Rechnungsführung der Stadt Wil für die Oberstufen unterscheidet nicht zwischen Real- und Sekundarschule und zudem erfolgte keine differenzierte Umlagerung der Liegenschafts- und Informatikkosten pro Schuleinheit. Im Rahmen des Projektes Schule 2020 und insbesondere im Teilprojekt Oberstufenkonzept ist auch die Diskussion um betriebswirtschaftliche Aspekte und der Kostenstruktur von besonderer Bedeutung.

Die Schulgeldentwicklung ist sowohl auf der Grundlage der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen als auch auf den veränderten kantonalen Rahmenbedingungen zu sehen. Es muss auch in den kommenden Jahren mit einer kontinuierlichen Schulgeldentwicklung gerechnet werden. Im Schuljahr 2022/23 käme das Schulgeld für den Besuch bei der Mädchensekundarschule St. Katharina auf einen Betrag von Fr. 21'380.--. Um allfällige Auswirkungen des Lehrplans 21, weiteren Veränderungen von kantonalen Vorgaben und Richtlinien sowie Schwankungen in den Schülerzahlen begegnen zu können, wird eine Obergrenze von Fr. 22'000.-- festgelegt. Die Bandbreite für das Schulgeld soll somit ab dem Schuljahr 2016/17 mit Fr. 19'000.-- bis Fr. 22'000.-- definiert werden.

Art. 8 Abs. 2 des Nachtrags I wird wie folgt ergänzt: „Es liegt zwischen Fr. 19'000.-- und Fr. 22'000.--.“

d) Zuweisung in die Mädchensekundarschule St. Katharina

Der Schulrat hat sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Nachtrages I zum Schulvertrag St. Katharina mit der Regelung der Zuweisungskriterien für den Übertritt in die Oberstufe auseinandergesetzt. Der Schulrat wird in Zukunft die Zuweisung in die Mädchensekundarschule St. Katharina vornehmen. Die bisherigen zwingenden Kriterien bei der Zuweisung in eine öffentliche Oberstufe sollen weiterhin Gültigkeit haben. Die zwingenden Kriterien sind:

- Sporttalente: Jugendliche, die im sportlichen Bereich eine Talentcard vorweisen können, werden in die Sportschule der Oberstufe Lindenhof aufgenommen;
- ausgewogene Klassen: Es wird darauf geachtet, dass sich die Grössen der Oberstufenklassen in allen Schuleinheiten um möglichst wenige Jugendliche unterscheiden und dass Mädchen und Knaben gleichmässig auf die einzelnen öffentlichen Oberstufenzentren verteilt sind;
- medizinische Gründe: Jugendliche, die aus ärztlich bestätigten medizinischen Gründen keinen längeren Schulweg zurücklegen können, werden einer naheliegenden Schuleinheit zugeteilt.

Das Angebot der Mädchensekundarschule St. Katharina stellt ein Angebot im überobligatorischen Bereich dar. Dies bedeutet, dass keine Zuteilung zur Mädchensekundarschule St. Katharina gegen den Willen der Schülerin bzw. deren Eltern erfolgen kann. Gemäss Nachtrag I werden maximal 70% der in die erste Sekundarschule eintretenden Schülerinnen der Stadt Wil in die Mädchensekundarschule St. Katharina eintreten können. Es ist davon auszugehen, dass durch den gleichberechtigten Zugang für alle Sekundarschülerinnen der Stadt Wil eine grössere Anzahl als die 70% den Wunsch zum Besuch der Mädchensekundarschule St. Katharina äussern wird.

Eine absolute Objektivierung der Kriterien sowie auch deren Anwendung und Umsetzung in der Praxis ist äusserst anspruchsvoll. Aufgrund dessen hat sich der Schulrat dafür ausgesprochen für die Zuweisung von Sekundarschülerinnen in die Mädchensekundarschule St. Katharina einen Losentscheid vorzusehen. Dieser gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang aller in die erste Sekundarschule eintretenden Mädchen. Bei Nichtberücksichtigung für einen Platz in der Mädchensekundarschule kommt der übliche Zuweisungsmodus zur Anwendung.

e) Öffentlichkeitsprinzip

Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz hat unter anderem zum Ziel, dass die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung gefördert wird. Neben den öffentlichen Organen unterstehen dem Gesetz auch Private, sofern sie Staatsaufgaben erfüllen. Eine Nachfrage beim Kanton hat ergeben, dass die Mädchensekundarschule dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht, nicht jedoch die Stiftung. In diesem Sinne kann Art. 1 mit einem neuen Abs. 3 ergänzt werden: „Die Mädchensekundarschule untersteht dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz.“

3. Fazit

Stadtrat und Stiftungsrat Schule St. Katharina haben die Rückweisungsanträge des Stadtparlaments eingehend beraten und verschiedene Punkte noch einmal in vertiefender Weise aufgegriffen und diskutiert. Die mit den Rückweisungsanträgen verbundenen Anliegen wurden dabei aufgenommen und berücksichtigt. Die Vorgaben im Nachtrag I ergeben für die Übergangsphase die erforderliche Klarheit für die Zusammenarbeit und tragen auch der Zielsetzung Rechnung, dass im bestehenden Schulvertrag nur das Nötigste angepasst werden soll. Mit den vorliegenden Regelungen erhalten die öffentlichen Schulen der Stadt Wil sowie die Mädchensekundarschule St. Katharina für die nächsten Jahre eine Planungssicherheit. Zudem ist die Basis gelegt für eine engere Zusammenarbeit mit einem institutionalisierten Austausch des Stadtrates und des Departements Bildung und Sport mit der Stiftung Schule St. Katharina bzw. der Mädchensekundarschule St. Katharina. Im Hinblick auf das Projekt Schule 2020 ermöglichen die vorgenommenen Anpassungen im Nachtrag I eine sorgfältige Bearbeitung der Fragestellungen und die Ausarbeitung von fundierten und konstruktiven Lösungsvorschlägen gerade auch in der Oberstufenfrage. Der Stadtrat wird unter Mitwirkung der Stiftung Schule St. Katharina alles daran setzen, dass Resultate und Entscheidungsgrundlagen aus dem Projekt Schule 2020 wie geplant vorliegen und somit die politischen Entscheide getroffen werden können.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesen Änderungen im Nachtrag I dem Parteiwechsel beim Schulvertrag zugestimmt werden kann.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sgrist
Stadtschreiber

Synoptische Darstellung Schulvertrag mit Nachtrag I / ergänzte Fassung 18.11.2015